

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2018/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2018/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2018/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Die Bf. ist Richterin am Gericht erster Instanz von Vila Nova de Famalicão. Sie war Gegenstand folgender drei Disziplinarverfahren durch den Hohen Justizrat (HJR):

I. Am 8.10.2009 wurde Richter H. G. in seiner Eigenschaft als Justizinspektor (*inspetor judicial*) vom HJR beauftragt, bei der Bf. eine Leistungsbewertung vorzunehmen. In der Folge leitete der HJR ein Disziplinarverfahren gegen die Bf. wegen Beleidigung ein, weil sie H. G. im Zuge eines mit diesem geführten Telefongesprächs Trägheit bzw. mangelnde Sorgfalt vorgeworfen und ihn als Lügner bezeichnet habe. Die Bf. bestritt dies. Mit der Untersuchung wurde Richter F. M. J. betraut, der nach Anhörung der Bf., von H. G. sowie weiterer Zeugen zu dem Ergebnis kam, dass die Bf. ihre Anstandspflichten verletzt habe. Er beantragte die Verhängung einer Geldstrafe, welche 20 Tagen unbezahlter Arbeit entsprach. Mit Entscheidung vom 10.1.2012 erachtete die Plenarversammlung des HJR die Anschuldigungen mehrheitlich als wahr und verurteilte die Bf. iSd. »Anklage«.

II. Am 29.3.2011 leitete der HJR ein weiteres Disziplinarverfahren gegen die Bf. wegen der Verwendung falscher Zeugenaussagen im Zuge des ersten Disziplinarverfahrens ein. In der Folge erhob der richterliche Untersuchungsbeamte »Anklage« gegen die Bf. wegen Beihilfe zur falschen Zeugenaussage, da sie im ersten Disziplinarverfahren einen Entlastungszeugen namhaft gemacht hätte, der fälschlicherweise angegeben habe, bei ihrem Telefongespräch mit H. G. zugegen gewesen zu sein. Mit Entscheidung vom 11.10.2011 kam die

Plenarversammlung des HJR zu dem Ergebnis, dass die Bf. gegen ihre Redlichkeitspflichten verstoßen hätte. Anders als der richterliche Untersuchungsbeamte sah diese sie jedoch als Haupttäterin an und sprach ihre Suspendierung vom Dienst für 100 Tage aus.

III. Am 7.6.2011 leitete der HJR erneut ein Disziplinarverfahren gegen die Bf. ein, nachdem er von Richter F. M. J. darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass diese ihn im Zuge einer privaten Unterredung gebeten hatte, keine disziplinarrechtlichen Schritte gegen den von ihr im ersten Disziplinarverfahren benannten Entlastungszeugen einzuleiten. Am 21.12.2011 legte der richterliche Untersuchungsbeamte seinen Schlussbericht vor, in dem er die Entlassung der Bf. wegen Verletzung der Loyalitäts- und Anstandspflichten empfahl. In der Folge beantragte die Bf. die Abhaltung einer öffentlichen Verhandlung, was jedoch vom HJR mit der Begründung abgelehnt wurde, für eine solche bestehe keine gesetzliche Grundlage und ihre Verteidigungsrechte wären ohnehin beachtet worden. Mit Entscheidung vom 10.4.2012 sprach der HJR die Bf. im Sinne der »Anklage« schuldig und suspendierte sie für die Dauer von 180 Tagen vom Dienst. Mit Schlussentscheidung vom 30.9.2014 sprach der HJR aus, dass die über die Bf. verhängten Strafen in eine einzige Strafe – und zwar Suspendierung vom Dienst für 240 Tage – umzuwandeln seien. Tatsächlich musste die Bf. dem Dienst jedoch nur für 100 Tage fernbleiben, da der Rest der Strafe in der Zwischenzeit verjährt war.

Gegen die Entscheidungen des HJR legte die Bf. jeweils **Beschwerde beim OGH** ein, in der sie unter anderem eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung, Mängel bei der Beweiserhebung und eine unzureichende Entscheidungsbegründung geltend machte. Mit Urteilen vom 21.3., 8.5 und 26.6.2013 wies der OGH ihre Beschwerde unter anderem mit der Begründung ab, mit Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des HJR könne lediglich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüft werden. Es sei nicht seine Aufgabe, die erhobenen Beweise nochmals zu prüfen, vielmehr habe sich eine Prüfung darauf zu beschränken, ob die Feststellung der Fakten auf vernünftige und schlüssige Weise zustande gekommen wäre. Dies sei in allen drei Entscheidungen des HJR der Fall gewesen.

Rechtsausführungen

Die Bf. behauptet Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) und von Art. 6 Abs. 3 EMRK (*Verteidigungsrechte*).

I. Zulässigkeit

1. Zu den Unzulässigkeitseinreden der Regierung

(91) In ihrem schriftlichen Vorbringen vor der GK erhob die Regierung zum ersten Mal eine Einrede wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs durch die Bf. hinsichtlich des Beschwerdepunkts unter Art. 6 Abs. 1 EMRK, insoweit er die behauptete fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des HJR betraf. [...]

(92) Ferner brachte sie [...] einen ähnlichen Einwand [...] bezüglich der [von der Bf. in Frage gestellten] Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des OGH vor. [...]

(93) Bei der Verhandlung vor der GK wandte die Regierung weiters fehlende Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs hinsichtlich des Beschwerdepunkts wegen angeblich ungenügender Prüfung des Falls durch den OGH ein [...].

(94) Schließlich [...] brachte die Regierung vor, dass sich die Bf. hinsichtlich ihres Vorwurfs, dem HJR habe es an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gemangelt, nicht an die Sechs-Monats-Frist gehalten habe. [...]

2. Bewertung durch den GH

a. Nichtbefolgung der Sechs-Monats-Frist

(96) [...] Die Parteien sind sich darin einig, dass die Bf. die behauptete fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des HJR [...] erst in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2015 vor der Kammer zur Zulässigkeit und zu den wesentlichen Fragen des vorliegenden Falls zur Sprache brachte, während die vorliegenden Beschwerden bereits am 16.8. bzw. 8.11.2013 eingebracht wurden.

(101) [...] Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist gemachte Behauptungen können vom GH nur dann geprüft werden, wenn sie ein rechtliches Vorbringen darstellen, das sich auf die innerhalb dieser Frist eingebrachten ursprünglichen Beschwerden oder besondere Aspekte davon bezieht.

(103) Der GH muss daher darüber entscheiden, ob letztere Behauptungen der Bf. als rechtliche Argumente anzusehen sind, die sich auf ihre ursprüngliche Beschwerde oder auf bestimmte Aspekte davon beziehen (in beiden Fällen würde die Sechs-Monats-Frist nicht zur Anwendung kommen) oder ob sie nicht vielmehr als spätere separate – nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist eingebrachte – Beschwerde charakterisiert werden müssen. [...]

(104) Die Beschwerdepunkte, welche ein Bf. unter Art. 6 EMRK zu machen beabsichtigt, müssen alle notwendigen Parameter enthalten, um dem GH die Definition der von ihm zu prüfenden Fragen zu ermöglichen [...].

(105) Im vorliegenden Fall ist zu vermerken, dass sich die Bf. in ihrem Beschwerdeformular nicht über die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des HJR beklagt hat. Infolgedessen setzte der GH die Regierung lediglich über die Beschwerdepunkte betreffend [...] die behauptete fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des OGH sowie das Fehlen einer öffentlichen Verhandlung in Kenntnis. [...]

(106) Der GH kommt somit zu dem Schluss, dass der **Beschwerdepunkt betreffend die behauptete fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des HJR** verspätet, also mehr als sechs Monate nach Beschwerdeerhebung, vorgebracht wurde, da das innerstaatliche Verfahren bereits 2013 endete. Dieser Beschwerdepunkt ist daher [...] [als **unzulässig**] zurückzuweisen (einstimmig).

b. Fehlende Erschöpfung des Instanzenzuges

(108) Im Lichte des Vorgesagten [...] hält es der GH nicht für notwendig, zusätzlich den diesbezüglichen Einwand der Regierung zu prüfen [vgl. Rn. 91] (einstimmig).

(109) Als nächstes ist zu vermerken, dass die Regierung einen ähnlichen Einwand in Bezug auf die Beschwerdepunkte der behaupteten fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des OGH sowie des ungenügenden Ausmaßes seiner Überprüfungsbefugnis machte. [...] Sie erstattete dazu auch eine Stellungnahme im Verfahren vor der Kammer, ohne jedoch einen vorläufigen Einwand zu erheben. Da sie keine plausible Erklärung für diese Verzögerung gegeben hat, ist sie daran gehindert, vor der GK eine Nichterschöpfungseinrede zu diesen Beschwerdepunkten zu erheben. Die Einrede der Regierung ist daher zurückzuweisen (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK

(111) Die Bf. behauptete eine Verletzung ihres Rechts auf ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal mit voller Kognitionsbefugnis bzw. ihres Rechts auf eine öffentliche Verhandlung. Sie rügte ferner, dass sie [im zweiten Disziplinarverfahren] als Folge einer Neuklassifizierung der Fakten durch den HJR nicht im Detail über die Beschuldigungen gegen sie informiert worden wäre und nicht über angemessene Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung ihrer Verteidigung verfügt hätte.

1. Zur Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK

(119) Der GH hält vorab fest, dass die Parteien die Anwendbarkeit des **zivilrechtlichen Aspekts** von Art. 6 EMRK nicht bestreiten.

(120) Die GK stimmt in dieser Hinsicht gänzlich mit den Schlussfolgerungen der Kammer überein und bekräftigt, dass Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall unter seinem zivilrechtlichen Aspekt anwendbar ist [...].

(127) [...] Der GH ist der Ansicht, dass die Fakten des vorliegenden Falls keinen Anhaltspunkt für die Schlussfolgerung bieten, das Disziplinarverfahren gegen die Bf. habe eine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage iSv. Art. 6 EMRK dargestellt. Diese Bestimmung ist daher unter ihrem **strafrechtlichen Aspekt** nicht anwendbar.

(128) Folglich und angesichts der Tatsache, dass [...] Art. 6 Abs. 3 EMRK lediglich Personen schützt, gegen die eine »strafrechtliche Anklage« erhoben wurde, findet der GH, dass die [unter dieser Bestimmung vorgebrachte] Rüge der Bf. [...] unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention *ratione materiae* ist und daher [...] [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden muss (einstimmig).

2. In der Sache

(131) Der GH hält vorerst fest, dass die gegenständlichen Disziplinarstrafen von einem Verwaltungskörper – dem HJR – verhängt wurden. Die Parteien stimmen auch darin überein, dass es sich bei diesem um ein nichtrichterliches Organ handelt. Die GK akzeptiert das [...].

(132) In diesem Zusammenhang sei an seine ständige Rechtsprechung erinnert, wonach sogar dann, wenn ein über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen befindender Verwaltungskörper [die Garantien des] Art. 6 Abs. 1 EMRK in mancher Hinsicht nicht befolgt, eine Konventionsverletzung in diesem Verfahren dennoch nicht festgestellt werden kann, sofern das Verfahren vor diesem Gremium der nachfolgenden Kontrolle durch ein gerichtliches Organ mit voller Kognitionsbefugnis und unter Bereitstellung der Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK unterworfen ist. [...]

(133) Im vorliegenden Fall bestand die Möglichkeit (der sich die Bf. auch bediente), gegen die Entscheidung des HJR den OGH anzurufen. [...] Der GH wird nun untersuchen, ob es sich bei Letzterem um ein richterliches Organ mit voller Kognitionsbefugnis im Sinne seiner Rechtsprechung handelt, welches die Garantien des Art. 6 EMRK bietet [...].

(134) Die Kammer erblickte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK nur aufgrund der kumulativen Auswirkungen der verschiedenen Unzulänglichkeiten durch die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des HJR, das unzureichende Ausmaß der vom OGH durchgeführten Überprüfung und das Fehlen einer öffentlichen Verhandlung. Die GK möchte für ihren Teil einen anderen Ansatz wählen, das heißt sie wird die verschiedenen von der Bf. vorgebrachten Beschwerdepunkte gesondert untersuchen. Da jedoch die Rüge betreffend die angeblich unzureichende Überprüfung durch den OGH unter den Umständen des Falles eng mit jener bezüglich der fehlenden öffentlichen Verhandlung verknüpft ist, wird die GK beide Beschwerdepunkte gemeinsam prüfen. [...]

a. Zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des OGH

(135) Laut der Bf. bestünden objektive Gründe für Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des OGH.

(136) Erstens sei der Präsident des HJR gleichzeitig Präsident des OGH. Letzterer sei in dieser Eigenschaft gemäß § 168 Abs. 2 Richterdienstgesetz 1985 dazu befugt, jedes Jahr die Mitglieder der *ad hoc*-Abteilung des OGH zu bestellen, welche über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des HJR in Disziplinarangelegenheiten zu entscheiden hat. Unter solchen Umständen könne die *ad hoc*-Abteilung nicht als vom HJR getrennte Einrichtung angesehen werden [...].

(137) Zweitens fielen Richter betreffende Disziplinarstreitigkeiten gemäß portugiesischem Recht in den Anwendungsbereich des Verwaltungsrechts. Im Widerspruch zu Art. 212 Abs. 3 der portugiesischen Verfassung, wonach Streitigkeiten über administrative Angelegenheiten von den Verwaltungsgerichten entschieden würden, wären die Disziplinarentscheidungen des HJR Gegenstand der Anfechtung vor einer *ad hoc*-Abteilung des OGH. Die Einstufung, Ernennung und Beförderung von OGH-Richtern und sie betreffende Disziplinarverfahren würden daher in den Aufgabenbereich des HJR fallen, mit anderen Worten jenes Gremiums, dessen Entscheidungen an diese Richter zur Nachprüfung gelangen würden. Es wäre weiser gewesen, die gegenständlichen Rechtsmittel vom Obersten Verwaltungsgericht prüfen zu lassen, dessen Mitglieder der Autorität des Hohen Rats für Fiskal- und Verwaltungsangelegenheiten – und nicht jener des HJR – unterstünden.

(151) Der GH sieht zwei Aspekte im Vorbringen der Bf. Der eine betrifft die Tatsache, dass der Präsident des

OGH gleichzeitig auch Präsident des HJR ist, während sich der zweite auf das Faktum bezieht, dass die Richter des OGH in Bezug auf dienstliche Karriere und Disziplinargewalt unter die Autorität des HJR fallen.

(152) Im vorliegenden Fall stellte die Bf. die subjektive Unparteilichkeit des OGH nicht in Zweifel. Der GH hält es daher für angemessen, ihre Beschwerde vom Standpunkt der Erfordernisse der Unabhängigkeit und objektiven Unparteilichkeit aus zu prüfen [...].

i. Die Doppelfunktion des Präsidenten des OGH (153) Vorab ist festzuhalten, dass die Rüge der Bf. das höchste Gericht in Portugal betrifft, das ausschließlich aus Berufsrichtern zusammengesetzt ist. Letztere sind unabhängig, unkündbar und Unvereinbarkeitsregelungen unterworfen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu garantieren vermögen.

(154) Die Zusammensetzung des Senats des OGH, der im Fall der Bf. entschieden hat, wird vom Richterdienstgesetz 1985 auf der Basis objektiver Kriterien wie ihrem Dienstalter und ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung bestimmt. Zudem befindet sich der Präsident des OGH nicht in diesem *ad hoc*-Senat. Insofern ist auch das Vorbringen der Regierung zu berücksichtigen, wonach die Mitglieder dieses Senats vom höchstrangigen Vizepräsidenten des OGH formell zu bestellen sind.

(155) Beachtenswert ist auch, dass die Bf. nicht behauptet hat, dass die Richter des für ihren Fall zuständigen Senats auf Instruktion des Präsidenten des OGH gehandelt oder auf andere Weise Voreingenommenheit gezeigt hätten. Sie machte auch nicht geltend, dass dieser die Richter auf andere Weise beeinflusst haben könnte. Insbesondere ist keineswegs erwiesen, dass diese speziell zur Beurteilung ihres Falls herangezogen wurden. Im vorliegenden Fall sind somit keine Belege dafür zu finden, welche in dieser Hinsicht seitens der Bf. zu objektiv gerechtfertigten Zweifeln hätten führen können.

(156) Die vorangehenden Überlegungen reichen für den GH aus, um zur Schlussfolgerung zu kommen, dass die Doppelrolle des Präsidenten des OGH für sich keine Zweifel an der Unabhängigkeit und objektiven Unparteilichkeit dieses Gerichts aufwerfen kann, als es über die Rechtsmittel der Bf. gegen die Entscheidungen des HJR absprach.

ii. Die Rolle des HJR bei der beruflichen Karriere der OGH-Richter und als Disziplinarbehörde (157) Hinsichtlich des zweiten Aspekts der Rüge der Bf. hat der GH zuvor im Fall *Oleksandr Volkov/UA* eine ähnliche Frage betreffend die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Höheren Verwaltungsgerichts untersucht, dem die Prüfung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des ukrainischen HJR zukam. Der GH kam zu dem Schluss, dass »er [...] angesichts der umfassenden Macht des HJR in Bezug auf die Karriere von Richtern durch

Ernennung, disziplinarische Bestrafung und Amtsenthebung und des Fehlens von Schutzvorkehrungen für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des HJR nicht davon überzeugt ist, dass die Richter des Höheren Verwaltungsgerichts, die den Fall des Bf. behandelten, in dem der HJR Partei war, die von Art. 6 EMRK geforderte »Unabhängigkeit und Unparteilichkeit« aufwiesen« (vgl. Rn. 130 des genannten Urteils).

(158) Nach Ansicht des GH [...] sollten diese Schlussfolgerungen jedoch als auf den Umständen des Einzelfalls basierende Kritik angesehen werden, die auf ein System mit schwerwiegenden strukturellen Defiziten bzw. dem Anschein der Voreingenommenheit innerhalb des Disziplinarorgans der Richterschaft zur Anwendung kam [...], und nicht als generelle Schlussfolgerung.

(159) In *Oleksandr Volkov/UA* wurde betreffend den HJR zusätzlich [...] eine Reihe von ernsten Problemen identifiziert. [...] Der GH kam daher zu dem Ergebnis, dass das Verfahren vor dem HJR mit den in Art. 6 Abs. 1 EMRK festgelegten Prinzipien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unvereinbar sei. [...]

(160) Im vorliegenden Fall konnten hingegen derartige schwerwiegende Probleme in Form von strukturellen Mängeln oder des Anscheins der Voreingenommenheit in den Reihen des portugiesischen HJR nicht ausgemacht werden.

(162) [Was die Frage der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des OGH betrifft], möchte der GH zuerst die Bedeutung der oben in Rn. 153 aufgelisteten Garantien hervorheben – insbesondere das sowohl von der Verfassung als auch von anderen innerstaatlichen Bestimmungen geschützte Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz in Portugal. Er nimmt auch Kenntnis von den Gründen, welche den portugiesischen Gesetzgeber dazu veranlassten, für das gegenwärtige System zu optieren, welches die Zuständigkeit über gegen Entscheidungen des HJR eingebrachte Rechtsmittel dem OGH zuweist. Diese Gründe wurden vom portugiesischen Verfassungsgerichtshof [...] bereits für verfassungsmäßig erachtet.

(163) [...] Wie die Regierung [...] hervorhebt, sind die Richter des OGH, welche hochqualifiziert sind und sich oft am Ende ihrer Karriereleiter befinden, nicht länger Gegenstand einer Leistungsbeurteilung oder auf der Suche nach einer Beförderung, sodass die vom HJR ausgeübte Disziplinargewalt über sie in der Realität eher theoretisch ist. Der GH vermag auch keine spezifischen Hinweise auf einen Mangel an Unparteilichkeit zu erblicken – so etwa ein anhängiges Disziplinarverfahren gegen eines der Mitglieder des Senats, welcher die Rechtsmittel der Bf. prüfte. Er hält es generell für normal, dass Richter in Wahrnehmung ihrer richterlichen Pflichten und in verschiedenen Zusammenhängen eine Vielfalt von zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle untersuchen müssen, sodass sie sich selbst an einem gewissen Punkt ihrer Karriere in einer mit einer Partei – ein-

schließlich des Beschuldigten – vergleichbaren Position befinden können. Ein rein abstraktes Risiko einer solchen Art kann jedoch nicht als geeignet angesehen werden, im Fall des Fehlens spezifischer, auf die individuelle Situation bezogener Umstände Zweifel hinsichtlich der Unparteilichkeit eines Richters aufkommen zu lassen. Sogar im Kontext von Disziplinarfällen ist ein theoretisches Risiko einer solchen Natur, das darin besteht, dass Richter, die Disziplinarfälle hören, selbst einer Reihe von Disziplinarvorschriften unterworfen sind, für sich keine ausreichende Basis, um auf eine Verletzung des Unparteilichkeitserfordernisses zu schließen.

(164) Mit Blick auf die spezifischen Umstände des Falles und die auf die Abschirmung der Senate des OGH gegen Druck von außen abzielenden Garantien ist der GH folglich der Ansicht, dass die Befürchtungen der Bf. nicht objektiv gerechtfertigt sind und dass das in Portugal bestehende System bezüglich der Überprüfung von Disziplinarentscheidungen des HJR nicht gegen die Anforderungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit [...] verstößt.

(165) Somit [...] hat **keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK** stattgefunden (11:6 Stimmen; *teilweise abweichendes gemeinsames Sondervotum der Richterinnen Yudkivska, Vučinič und Turkovič sowie der Richter Pinto de Albuquerque, Dedov und Hüseyinov*).

b. Ausmaß der vom OGH durchgeführten Überprüfung und fehlende Verhandlung

(176) Der GH erinnert daran, dass ein über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen absprechendes »Tribunal« Art. 6 EMRK Genüge tut, wenn es über die Befugnis verfügt, alle für die Streitigkeit relevanten Sach- und Rechtsfragen zu prüfen.

(179) Bei der Beurteilung, ob in einem gegebenen Fall das Ausmaß der Überprüfung ausreichend war, wird der GH die Befugnisse des in Frage stehenden richterlichen Organs und folgende Faktoren berücksichtigen: (a) den **Gegenstand** der angefochtenen Entscheidung und insbesondere, ob er eine Spezialfrage betraf, die berufliches Wissen bzw. berufliche Erfahrung erforderte, ferner ob dies die **Ausübung verwaltungsrechtlichen Ermessens** mit sich brachte und – wenn ja – in welchem Ausmaß; (b) die **Art und Weise**, wie es zu dieser Entscheidung kam und insbesondere die im Verfahren vor dem Verwaltungskörper verfügbaren **prozessualen Garantien**; schließlich (c) den **Inhalt der Streitigkeit** einschließlich der begehrten und aktuellen **Anfechtungsgründe**.

i. Zum Gegenstand der Entscheidungen des HJR (195) Gegenstand der angefochtenen Entscheidungen des HJR [...] war die Frage, ob die Bf. ihre Berufspflichten verletzt hatte. [...]

(196) [...] Der GH hält erstens fest, dass sich die Überprüfung einer Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe verhängt wird, von einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung unterscheidet, die kein derartiges punitives Element mit sich bringt. Zweitens betraf das gegenständliche Disziplinarverfahren eine Richterin. In diesem Zusammenhang möchte der GH betonen, dass Disziplinarstrafen – mögen sie auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK unter seinem strafrechtlichen Aspekt fallen – nichtsdestoweniger ernste Konsequenzen für das Leben und die Karriere eines Richters nach sich ziehen können. [...] Insofern musste die gerichtliche Überprüfung zum Gegenstand der Streitigkeit in einem angemessenen Verhältnis stehen [...]. Dies muss umso mehr für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten, welche den für die Ausübung ihrer Pflichten notwendigen Respekt genießen müssen. [...]

ii. Zu den prozessualen Garantien im Verfahren vor dem HJR

(197) [...] Der GH ist bereit zu akzeptieren [...], dass die Bf. im gegenständlichen Disziplinarverfahren Gelegenheit hatte, Vorbringen zur Verteidigung zu erstatten. [...]

(198) Ungeachtet der Tatsache, dass sie mit der Auflegung sehr schwerer Strafen rechnen musste, war das Verfahren vor der Vollversammlung des HJR jedoch schriftlich. Die Bf. konnte dessen Sitzungen in keinem der drei Verfahrensdurchgänge beiwohnen, da diese weder ihr als betroffener Verfahrenspartei noch der Öffentlichkeit zugänglich waren. Wie auch die Regierung einräumen musste, ist der HJR von Gesetzes wegen nicht autorisiert, öffentliche Verhandlungen abzuhalten und hat auch im dritten Disziplinarverfahren einen entsprechenden Antrag der Bf. unter anderem aus dem Grund abgewiesen, dass für die Abhaltung einer öffentlichen Verhandlung keine gesetzliche Basis bestehe [...]. Ferner hatte die Bf. keine Möglichkeit zur Erstattung von mündlichem Vorbringen zu Fragen des Sachverhalts, der Strafe oder unterschiedliche rechtliche Fragen. Die Vollversammlung des HJR hörte auch keine Zeugen, obwohl nicht nur die Glaubwürdigkeit der Bf., sondern auch jene von essentiellen Zeugen – insbesondere die von H. G. und F. M. J. – auf dem Spiel standen. Unter diesen Umständen kommt der GH zu dem Schluss, dass der HJR seine Ermessensbefugnisse nicht anhand einer adäquaten faktischen Grundlage ausübte.

iii. Zum Ausmaß der gerichtlichen Überprüfung vor dem zuständigen Senat des OGH

(201) [Was die zur gerichtlichen Überprüfung unterbreiteten Fragen betrifft], [...] ist erstens darauf hinzuweisen, dass die Bf. [...] in ihren Rechtsmitteln an den OGH die ihr vom HJR vorgeworfenen Handlungen beharrlich

abgestritten hatte. Zweitens basierten die über die Bf. verhängten Disziplinarsanktionen auf der Schlussfolgerung, dass sie gegen ihre Berufspflichten als Richterin verstoßen habe. Die Charakterisierung des beruflichen Verhaltens der Bf. war daher im vom OGH zu prüfenden Disziplinarverfahren ein zentrales Thema. Insoweit sich die Bf. beim OGH über die Unverhältnismäßigkeit der Höhe der über sie verhängten Disziplinarstrafen beklagte, ist drittens daran zu erinnern, dass ein gerichtliches Organ nur dann als mit voller Kognitionsbefugnis ausgestattet angesehen werden kann, wenn es die Befugnis besitzt zu prüfen, ob die Strafe zum Fehlverhalten verhältnismäßig war.

(202) Der GH muss daher zuerst klären, ob die vom OGH durchgeführte Prüfung hinsichtlich der Feststellung der Fakten ausreichend war. [...]

(203) Hierzu ist zu sagen, dass im spezifischen Kontext von Disziplinarverfahren Tatsachenfragen für den Ausgang eines sich auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen erstreckenden Verfahrens ebenso entscheidend sind wie rechtliche Fragen. [...] Im vorliegenden Fall waren die faktischen Beweise ein entscheidender Aspekt des [...] Verfahrens [...]. Die Bf. leugnete, Richter H. G. einen Lügner genannt zu haben und gab an, F. M. J. während ihrer Unterredung nicht gebeten zu haben, kein Verfahren gegen den von ihr benannten Zeugen einzuleiten. In dieser Hinsicht ist erwähnenswert, dass hinsichtlich der Feststellung der Fakten [im ersten Disziplinarverfahren] Uneinigkeit unter den Mitgliedern des HJR bestand. Wie auch die Kammer erachtet die GK diese Tatsachen als entscheidend. Die gegen die Bf. vorgebrachten Anschuldigungen konnten zu ihrer Entlassung oder ihrer Suspendierung vom Dienst führen, also zu sehr schweren Strafen mit einem signifikanten Grad an Stigma, was irreversible Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Karriere haben konnte. Sie führten in der Tat zu einer Disziplinarstrafe im Ausmaß von insgesamt 240 Tagen Suspendierung vom Dienst, mag diese auch tatsächlich nur 100 Tage gedauert haben.

(204) [Was die Methoden und das Ausmaß der gerichtlichen Überprüfung angeht], [...] ist festzuhalten, dass der OGH seine Überprüfungsbefugnisse in Disziplinarsachen laut portugiesischem Recht bzw. seiner eigenen Rechtsprechung im Detail darlegte. Er hielt explizit fest, dass er in der Angelegenheit nicht über volle Kognitionsbefugnis verfüge, sondern lediglich die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung überprüfen könne. Insbesondere habe er keine Befugnis, wenn es um die Sammlung von Beweisen oder die Feststellung von Schlüsselfakten gehe. Es scheint daher, dass der OGH angesichts der ihm durch die Gesetzeslage und seine eigene Rechtsprechung auferlegten Grenzen nicht ermächtigt war, die entscheidenden Punkte im Verfah-

ren, nämlich den Inhalt der Unterredungen der Bf. mit H. G. und F. M. J., zu prüfen.

(205) Angesichts der vorhergehenden Erwägungen muss der GH darüber entscheiden, ob die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Sachverhaltsfeststellung – was entscheidend für den Ausgang des Verfahrens war – iSv. Art. 6 Abs. 1 EMRK ausreichend war.

(206) Er hält vorerst fest, dass die Bewertung der Fakten die Prüfung von Fragen betreffend die Glaubwürdigkeit der Bf. und der Zeugen beinhaltete. Nachdem er festgestellt hatte, dass ihm keine Befugnis zur nochmaligen Prüfung der Fakten und der Beweise – auch nicht auf Basis des ihm übermittelten Materials in den Akten – zukomme, wies der OGH den Antrag der Bf. auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ab. Nach Ansicht des GH hätte Letzterer jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der Uneinigkeit bezüglich der Fakten und der Auswirkungen der Disziplinarstrafen auf den Ruf der Bf. eine ausreichend gründliche Prüfung vornehmen müssen, um es ihm zu ermöglichen, einerseits festzustellen, ob die Bf. zum Beispiel im Zuge ihres Telefongesprächs mit H. G. oder ihrer privaten Unterredung mit F. M. J. gewisse Bemerkungen getätigt hatte, und andererseits sich selbst einen Eindruck von der Bf. zu machen, indem ihr Gelegenheit geboten wurde, ihre Sicht der Dinge mündlich vorzutragen.

(209) Da der HJR keine öffentliche Verhandlung abhielt, muss geprüft werden, ob die Bf. Gelegenheit hatte, die Abhaltung einer solchen vor dem OGH zu beantragen. [...] Sie ersuchte unter Berufung auf Art. 91 Abs. 2 VwGG in der Tat um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im dritten Disziplinarverfahren. Der OGH [...] wies ihren Antrag im Gegensatz zum HJR nicht wegen fehlender gesetzlicher Basis als unzulässig zurück, lehnte ihn jedoch nichtsdestotrotz mit der Begründung ab, dass die Reichweite seiner Prüfungskompetenz beschränkt sei und die Beweise, deren Prüfung die Bf. begehrte, irrelevant seien.

(210) [...] Angesichts dessen, was für den Betroffenen gewöhnlich auf dem Spiel steht [...], ist der GH der Ansicht, dass im Kontext von Disziplinarverfahren die Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung der Ausnahmefall sein sollte und im Lichte seiner einschlägigen Rechtsprechung gerechtfertigt werden muss.

(211) Im vorliegenden Fall bezogen sich die gegenständlichen Verfahren nicht auf rein rechtliche Fragen von limitiertem Umfang oder auf solche hochtechnischer Natur, über welche in zufriedenstellender Weise anhand der Aktenlage alleine entschieden hätte werden können. Ganz im Gegenteil betrafen die Rechtsmittel der Bf. wichtige faktische und rechtliche Fragen. Mag auch der OGH der Meinung gewesen sein, es sei nicht seine Aufgabe, die Beweise nochmals zu prüfen, war er nichtsdestoweniger verpflichtet festzustellen, ob

die Faktenlage für die vom HJR getroffenen Entscheidungen ausreichend war, um dessen Schlussfolgerungen zu stützen. In einer solchen Situation sollte die Wichtigkeit für Parteien, in den Genuss einer kontradiktorischen Verhandlung vor dem gerichtlichen Überprüfungskörper zu kommen, keinesfalls unterschätzt werden. [...]

(212) [Zur Entscheidungsgewalt des OGH] ist zu sagen, dass dieser durch seine eigene Rechtsprechung daran gehindert war, die Einschätzung der Disziplinarbehörde durch seine eigene zu ersetzen. Er war jedoch dazu befugt, eine Entscheidung im Fall von grobem bzw. augenscheinlichem Irrtum ganz oder teilweise aufzuheben – insbesondere dann, wenn erwiesen war, dass im Verfahren, welches der Annahme der Entscheidung vorausging, materielles Recht oder prozessuale Fairnessanforderungen nicht befolgt worden waren. Folglich konnte der Fall zwecks Fällung einer neuen Entscheidung an den HJR zurückverwiesen werden, wobei sich dieser an etwaige Instruktionen seitens des OGH zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten halten hätte müssen.

(213) Der GH ist schließlich der Ansicht, dass der OGH [...] ausreichende Gründe für seine Entscheidungen vorbrachte und auf jede Rechtsmittelrüge der Bf. antwortete. Dies kann allerdings nichts an der Tatsache ändern, dass das Fehlen einer Verhandlung hinsichtlich entscheidender Faktenbeweise [...] ihn davon abhielt, in seinen Schlussfolgerungen Erwägungen bezüglich der Bewertung dieser Fragen einfließen zu lassen.

c. Ergebnis

(214) Im Lichte des Vorgesagten kommt der GH zu dem Ergebnis, dass unter den Umständen des vorliegenden Falls [...] die kombinierten Auswirkungen zweier Faktoren, nämlich die unzureichende gerichtliche Überprüfung durch den OGH einerseits und das Fehlen einer Verhandlung während des Disziplinar- bzw. Überprüfungsverfahrens andererseits dazu führten, dass der Fall der Bf. nicht gemäß den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK gehört wurde.

(215) [...] Somit hat eine **Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK** stattgefunden (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes gemeinsames Sondervotum der Richter Raimondi und Møse sowie der Richterinnen Nußberger, Jäderblom, Poláčeková und Koskelo; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Pinto de Albuquerque*).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Der Antrag der Bf. auf Ersatz für materiellen Schaden bzw. der Kosten und Auslagen wird zurückgewiesen (einstimmig).